



Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur gesetzlichen Regelung des Umgangs mit nachrichtenlosen Vermögen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst es sehr, dass für den Problembereich nachrichtenlose Vermögen endlich eine rechtliche Regelung eingeführt werden soll. Nachdem zwei umfassende Regelungsvorschläge in den Jahren 2000 und 2004 am Widerstand der betroffenen Finanzbranche scheiterten, legt der Bundesrat nun ein absolutes Minimalprogramm mit punktuellen Änderungen bestehender gesetzlicher Grundlagen vor. Dieses ist zu mager ausgefallen. Mit dem Fehlen einer zentralen Meldestelle für alle Finanzintermediäre und dem Fehlen einer Verpflichtung für alle Finanzintermediäre, nachrichtenlose Vermögen bei dieser zentralen Meldestelle zu melden, muss die dem Bundesrat vom Parlament aufgetragene Aufgabe als nicht erfüllt qualifiziert werden. Zwar erfassen die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung einen Grossteil der in Frage kommenden Fälle, für die restlichen Fälle ist der jetzige Vorschlag aber klar ungenügend. Es ist denjenigen Personen, die in der Schweiz ein ihnen zustehendes nachrichtenloses Vermögen vermuten und dieses über die Bankenombudsstelle nicht finden, nicht zuzumuten, ständig alle Amtsblätter nach Verschollenerklärungen zu durchsuchen.

Die SP Schweiz beantragt deshalb, den Vorschlag entsprechend zu ergänzen. Konkret bedeutet dies:

- Die Schaffung einer Meldestelle, bei der **alle** in Frage kommenden Finanzintermediäre nachrichtenlose Vermögen melden **müssen**. Dabei muss nicht unbedingt eine neue staatliche Stelle und damit eine Doppelspurigkeit zur Selbstregulierung der Banken geschaffen werden. Zu prüfen ist vielmehr, ob und wie die Meldestelle der Banken als Teil des gesetzlichen Regelwerks einbezogen werden kann.
- Die Verpflichtung, alle nachrichtenlosen Vermögen der zentralen Meldestelle zu melden, muss Bestandteil des öffentlichen Rechts sein und nicht nur selbstauferlegte Pflicht eines Teils der Branche. Der Verzicht auf strafrechtliche Sanktionen im Unterlassungsfall ist noch einmal genau zu prüfen. Die Begründung hierzu auf

Seite 9 des Berichts überzeugt nicht. Würde die Meldung nachrichtenloser Vermögen tatsächlich derart im Eigeninteresse der betroffenen Finanzintermediäre liegen, hätte der Schweizer Finanzplatz wohl kaum je derart grosse Schwierigkeiten mit dem Thema bekommen.

2 Detailbemerkungen

Zu Art. 96a OR

Die in Art. 96a OR vorgesehene Möglichkeit, bei Nachrichtenlosigkeit eine andere Verwendungsmöglichkeit vorzusehen, ist nicht unproblematisch. Abgesehen von der möglichen Aufweichung der erbrechtlich vorgesehenen Verfügungsformen stellt die Bestimmung auch eine Möglichkeit für die Finanzintermediäre dar, den mit dem Verschollenerklärungsverfahren verbundenen Aufwand zu vermeiden. Angesichts der politischen Turbulenzen in den letzten Jahrzehnten wird sich die Finanzbranche wohl noch für eine gute Zeit davor hüten, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen und nachrichtenlose Vermögen über eine Bestimmung in den AGB anderweitig oder gar für sich selbst zu verwenden. Da die jetzt erlassene Regelung aber auch in Zeiten Bestand haben soll, in denen das Gedächtnis an den politischen Hintergrund der Regelung verblasst sein wird, sollten hier Vorkehrungen getroffen werden. Denkbar ist z.B. festzuschreiben, dass die Vereinbarung, dass über den Vermögenswert anderweitig verfügt wird, explizit und individuell getroffen werden muss, mithin entsprechende AGB-Klauseln ungültig sind.

Zur Verbindlichkeit der Empfehlung der Ombudsstelle der Banken

Den Erläuterungen des Expertenberichts 2004 kann auf S. 14 entnommen werden, dass die Lösungsvorschläge der zentralen Anlaufstelle Schweizer Banken für die Parteien nicht verbindlich sind und dass dies offenbar selbst für die Empfehlung der Anlaufstelle an die Bank gilt, mit dem Gesuchsteller Kontakt aufzunehmen. Es kann den Unterlagen nicht mit genügender Sicherheit entnommen werden, ob ein Gesuchsteller, der seine Legitimation gegenüber der Meldestelle genügend glaubhaft macht, letztlich mit oder ohne Einverständnis der Bank deren Namen und Koordinaten erhält. Dies muss unbedingt gewährleistet sein andernfalls die Selbstregulierung der Branche hier als unzureichend angesehen und gesetzlich ergänzt werden müsste.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär